



VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND BADEN-WÜRTTEMBERG

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

der

- Beschwerdeführerin -

verfahrensbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

- a) das Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 22. Februar 2013
- 4 K 18/12 - und
- b) den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg
vom 18. September 2014 - 9 S 1671/13 -

hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg gemäß § 58 Abs. 1
VerfGHG ohne mündliche Verhandlung am 15. Februar 2016

unter Mitwirkung der Richterinnen und Richter

Präsident Stilz
Vizepräsident Dr. Mattes
Gneiting
Prof. Dr. Mailänder
Prof. Dr. Seiler
Fridrich
Breymaier
Prof. Dr. Behnke
Prof. Dr. phil. Dr. h.c. Jäger

für Recht erkannt:

1. Der Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 18. September 2014 - 9 S 1671/13 - verletzt die Beschwerdeführerin in ihrem Recht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 67 Abs. 1 LV.
2. Der Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs wird aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Entscheidung an den Verwaltungsgerichtshof zurückverwiesen.
3. Das Land Baden-Württemberg hat der Beschwerdeführerin die notwendigen Auslagen des Verfassungsbeschwerdeverfahrens zu erstatten.

Gründe

A.

Die Verfassungsbeschwerde betrifft verwaltungsgerichtliche Entscheidungen, die einen Anspruch auf Bewilligung eines Zuschusses nach dem Privatschulgesetz für die Außenstelle K. des F-Gymnasiums in M. zum Gegenstand haben.

I.

1. Die Beschwerdeführerin unterhält in M. mehrere Schulen, unter anderem das F-Gymnasium. Das F-Gymnasium in M. wurde mit Bescheid des zuständigen Regierungspräsidiums vom 23. Februar 1995 als Ersatzschule nach § 4 Abs. 1 des Privatschulgesetzes (PSchG) genehmigt; ihm wurde mit Bescheid des Kultusministeriums vom 3. März 1995 die Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule nach § 10 PSchG verliehen.

Mit Schreiben vom 28. Januar 2011 zeigte die Beschwerdeführerin dem Regierungspräsidium an, dass das F-Gymnasium M. beabsichtige, in K. eine Außenstelle zu eröffnen. Die Außenstelle sollte ab dem Schuljahr 2011/2012 zunächst mit einer Klasse 5 beginnen. Das Regierungspräsidium teilte der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 4. März 2011 mit, dass die Errichtung der geplanten Außenstelle in K. einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 PSchG bedürfe. Die dem F-Gymnasium in M. bereits erteilte Erlaubnis gelte nur für den Standort M. Dies habe auch Auswirkungen auf die staatliche Finanzhilfe. Nach § 17 Abs. 4 Satz 1 PSchG würden Zuschüsse an genehmigte Ersatzschulen erst drei Jahre nach Aufnahme des Unterrichts gewährt.

Von dieser Wartefrist könne keine Ausnahme zugelassen werden, weil die bislang genehmigte Schule in M. nicht lediglich um einen „räumlich angegliederten Bildungsgang“ erweitert werde (§ 17 Abs. 4 Satz 2 PSchG). Gleichwohl nahm die Außenstelle K. mit einer 5. Klasse und 28 Schülern zum Schuljahr 2011/2012 den Betrieb auf.

Am 14. November 2011 beantragte die Beschwerdeführerin beim Regierungspräsidium, ihr für das Rechnungsjahr 2011 einen Zuschuss zum Betrieb des F-Gymnasiums M. unter Einbeziehung der Schüler in K. zu gewähren. Im hierauf erlassenen Bewilligungsbescheid vom 12. Dezember 2011, mit dem für die Schüler in M. eine Förderung in Höhe von 2.524.931,54 Euro gewährt wurde, wurden die Schüler in K. nicht berücksichtigt.

2. Die Klägerin erhob daraufhin Klage, mit der sie die Verpflichtung des Landes begehrte, ihr zum Betrieb des F-Gymnasiums in M. für das Rechnungsjahr 2011 unter Berücksichtigung der 28 Schüler, die im Schuljahr 2011/12 in K. unterrichtet wurden, einen weiteren Zuschuss in Höhe von 51.671,76 Euro zu bewilligen.

Die Klage wurde vom Verwaltungsgericht mit Urteil vom 22. Februar 2013 - zugestellt am 18. Juli 2013 - abgewiesen. Zur Begründung führte das Verwaltungsgericht aus, der von der Beschwerdeführerin in K. eingerichtete Schulbetrieb stelle eine genehmigungspflichtige Ersatzschule dar. Für eine solche Schule bestehe ein Anspruch auf staatliche Förderung erst nach Ablauf einer Wartefrist von drei Jahren nach Aufnahme des Unterrichts. Diese Wartefrist sei hier noch nicht abgelaufen. Das Vorliegen einer genehmigungspflichtigen Ersatzschule in K. ergebe sich aus den Ausführungen seines Urteils vom gleichen Tage zum Parallelverfahren (4 K 17/12, dazu: Urteil des VerfGH vom heutigen Tag, Az.: 1 VB 58/14). Daher könne die Beschwerdeführerin wegen der in § 17 Abs. 4 Satz 1 PSchG festgelegten Wartefrist keine Förderung für die Schüler in K. verlangen. Für das Bestehen einer Ausnahme von der Wartefrist nach den Regelungen in § 17 Abs. 4 Satz 2 bis 4 PSchG bestünden keine Anhaltspunkte.

3. Die Beschwerdeführerin beantragte die Zulassung der Berufung. Diese begründete sie mit dem Vorliegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils, besonderer rechtlicher Schwierigkeiten sowie der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache.

Die Einzelheiten der Begründung entsprachen der Zulassungsbegründung im Parallelverfahren, in dem es um die Genehmigungsbedürftigkeit ging. Insoweit wird auf die Darstellung im Tatbestand des Urteils des Verfassungsgerichtshofs zum Verfahren 1 VB 58/14 verwiesen.

4. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 18. September 2014 - zugestellt am 24. September 2014 - abgelehnt.

Es lägen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils vor. Die Einbeziehung des Standorts K. in den Zuschuss des bereits als Ersatzschule genehmigten Gymnasiums in M. würde voraussetzen, dass diese neue Unterrichtsstätte bloß einen unselbständigen Teil des Gymnasiums in M. darstelle. Dies habe das Verwaltungsgericht zutreffend verneint, weil es aufgrund der räumlichen Entfernung zugleich an einer hinreichend engen organisatorischen Zuordnung und Verbindung zwischen den Standorten fehle. Die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Abgrenzung zwischen eigenständigen Schulen und reinen Außenstellen werde durch die Gesetzgebungshistorie zur „Zuschuss-Wartefrist“ bestätigt (wird weiter ausgeführt, vgl. insoweit das Urteil des VerfGH im Verfahren 1 VB 58/14). Ausgehend davon habe der Gesetzgeber die „Pausenabstandsregelung“ in seinen Willen aufgenommen, als er Schulerweiterungen im Wege „räumlicher Angliederungen“ von der dreijährigen Wartefrist des § 17 Abs. 4 Satz 1 PSchG freigestellt habe. Im Umkehrschluss könne dem entnommen werden, dass Schulerweiterungen, die nicht durch „Angliederung“ unter Wahrung der „Pausenabstandsregelung“ vorgenommen würden, als neue Schulen zu werten seien, die, wenn sie die Tätigkeit von Ersatzschulen entfalteten, einer eigenen Genehmigungspflicht und, wenn sie wie hier staatlich bezuschusst werden sollten, einer eigenen Wartefrist unterlägen.

Zudem werde die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Auslegung dem Zweck der Wartefrist, nämlich den Einsatz öffentlicher Mittel an einen Erfolgsnachweis zu binden, gerecht. Angesichts der räumlichen Trennung von der „Ur-Schule“ unterliege der Standort K. - vor allem mit Blick auf den Einzugsbereich - eigenständigen Herausforderungen bei der Sicherung einer dauerhaften Existenzbasis, wobei im Falle eines Scheiterns die Folgen für Schüler und Lehrer nicht ohne Weiteres vom Standort M. aufgefangen werden könnten. Das Grundrecht der Privatschulfreiheit gebiete

kein anderes Verständnis der einschlägigen Vorschriften. Wartefristen seien grundsätzlich zulässig. Denn der Staat dürfe erwarten, dass der Schulträger seinem Interesse an der Verwirklichung eigener Ziele und Vorstellungen im schulischen Bereich eigenes finanzielles Engagement folgen lasse. Der Landesgesetzgeber dürfe ferner berücksichtigen, dass öffentliche Mittel effektiv zu verwenden seien. Jede Privatschule begeben sich in Konkurrenz zu vorhandenen öffentlichen und privaten Schulen. Hierfür müsse sie sich bewähren. Ob ihr dies gelinge, dürfe der Gesetzgeber eine gewisse Zeitspanne abwarten, ehe er zur ständigen Förderung übergehe. Zwar dürften Wartefristen nicht dazu führen, dass private Schulen überhaupt nicht mehr errichtet werden können. Wirkten sie als Sperre für die Einrichtung neuer Schulen, seien sie mit Art. 7 Abs. 4 GG unvereinbar. Dem Gesetzgeber komme allerdings Gestaltungsfreiheit zu, die auch die Befugnis umfasse, zu entscheiden, wann er den für den Einsatz öffentlicher Mittel geforderten Erfolgsnachweis als erbracht ansehe. Ausgehend davon sei weder dargelegt noch ersichtlich, dass es den Rahmen des nach Art. 7 Abs. 4 GG Zulässigen überschreite, wenn Außenstellen von neuen, selbst genehmigungsbedürftigen und wartefristpflichtigen Schulen nach dem Maßstab der Organisationseinheit einschließlich der räumlichen Zugehörigkeit gemäß dem „Pausenabstand“ abgegrenzt würden.

Die geltend gemachten Zulassungsgründe der besonderen rechtlichen Schwierigkeiten sowie der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache wurden mit den gleichen Erwägungen wie im Parallelverfahren verneint (vgl. dazu das Urteil des VerFGH 1 VB 58/14).

II.

Die Beschwerdeführerin hat am 24. Oktober 2014 gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts und den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Verfassungsbeschwerde erhoben. Sie rügt die Verletzung von Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 7 Abs. 4 GG sowie von Art. 67 Abs. 1 LV.

Die Begründung der Verfassungsbeschwerde ist in ihrem Wortlaut nahezu mit der Verfassungsbeschwerde im Verfahren 1 VB 58/14 identisch, auf die hier verwiesen wird.

III.

Die Akten des Ausgangsverfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof und dem Verwaltungsgericht sind dem Verfassungsgerichtshof vorgelegt worden. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Schreiben vom 20. April 2015 mitgeteilt, dass dort keine Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführerin gegen die hier gegenständlichen Gerichtsentscheidungen anhängig ist. Das Justizministerium hat auf eine Stellungnahme verzichtet. Das Kultusministerium hat sich am 14. September 2014 durch seinen Bevollmächtigten geäußert. Hinsichtlich des Inhalts der Äußerung wird auf die entsprechende Stellungnahme im Verfahren 1 VB 58/14 verwiesen.

B.

Soweit sich die Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs wendet, hat sie Erfolg.

I.

1. Die Verfassungsbeschwerde ist insoweit zulässig.

Sie richtet sich gegen die öffentliche Gewalt des Landes im Sinne von § 55 Abs. 1 VerfGHG, wurde nach Erschöpfung des Rechtswegs gemäß § 55 Abs. 2 VerfGHG innerhalb der Frist des § 56 Abs. 2 Satz 1 VerfGHG erhoben und hinreichend substantiiert begründet (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 2 und § 56 Abs. 1 VerfGHG). Die Beschwerdeführerin hat auch keine Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben (vgl. § 55 Abs. 1 VerfGHG).

Schließlich steht dem Verfassungsgerichtshof auch hinsichtlich der Rüge der Verletzung von Art. 67 Abs. 1 LV eine Prüfungskompetenz zu, obwohl es insoweit um die Anwendung von § 124 Abs. 2 VwGO, einer bundesrechtlichen Norm, geht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf ein Landesverfassungsgericht trotz des Vorrangs von Bundesrecht nach Art. 31 GG die Anwendung von Bundesprozessrecht am Maßstab der Landesgrundrechte prüfen, wenn das be-

treffende Landesgrundrecht inhaltlich mit dem Grundgesetz übereinstimmt. Inhaltsgleichheit liegt vor, wenn die Prüfung am Maßstab des Landesgrundrechts zum gleichen Ergebnis wie die Anwendung des Grundgesetzes führt (vgl. BVerfGE 96, 345 insbes. Rn. 84 ff.; StGH, Urteil vom 2.11.2015 - 1VB 28/15 -). Die Ergebnisgleichheit wird hier dadurch gewährleistet, dass die vom Bundesverfassungsgericht zu Art. 19 Abs. 4 GG entwickelten Maßstäbe auf Art. 67 Abs. 1 LV übertragen werden. Die weiteren vom Bundesverfassungsgericht für die Inanspruchnahme der Prüfungskompetenz aufgestellten Voraussetzungen sind hier ebenfalls erfüllt. Der Streitgegenstand wurde noch von keinem Bundesgericht in der Sache geprüft und der bundesrechtlich vorgeschriebene Rechtsweg wurde erschöpft (vgl. BVerfGE 96, 345 - Juris insbes. Rn. 84 ff.; StGH, Urteil vom 6.7.2015 - 1 VB 130/13 -, Urteilsdruck S. 34 ff.).

II.

Soweit sich die Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerechtshofs wendet, ist sie auch begründet. Der Beschluss des Verwaltungsgerechtshofs verletzt das Recht der Beschwerdeführerin auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 67 Abs. 1 LV und ist aus diesem Grund aufzuheben.

1. Die Garantie effektiven Rechtsschutzes ist in der Landesverfassung in Art. 67 Abs. 1 verankert. Danach steht der Rechtsweg offen, wenn jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird. Die Vorschrift entspricht wörtlich der Garantie effektiven Rechtsschutzes in Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG.

Hat der Gesetzgeber mehrere Instanzen geschaffen, darf nach Art. 67 Abs. 1 LV und Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG der Zugang zu ihnen nicht in unzumutbarer und durch Sachgründe nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert werden. Das Gleiche gilt, wenn das Prozessrecht - wie hier die §§ 124, 124a VwGO - den Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit gibt, die Zulassung eines Rechtsmittels zu erstreiten. Aus diesem Grunde dürfen die Anforderungen an die Darlegung der Zulassungsgründe nicht derart erschwert werden, dass sie auch von einem durchschnittlichen, nicht auf das gerade einschlägige Rechtsgebiet spezialisierten Rechtsanwalt mit zumutbarem Aufwand nicht mehr erfüllt werden können und die Möglichkeit, die Zulassung eines Rechtsmittels zu erstreiten, für den Rechtsmittelführer leerläuft. Dies gilt nicht nur

hinsichtlich der Anforderungen an die Darlegung der Zulassungsgründe gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO, sondern in entsprechender Weise für die Auslegung und Anwendung der Zulassungsgründe des § 124 Abs. 2 VwGO selbst. Mit dem Gebot effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG und Art. 67 Abs. 1 LV unvereinbar ist eine Auslegung und Anwendung des § 124 Abs. 2 VwGO danach, wenn sie sachlich nicht zu rechtfertigen ist, sich damit als objektiv willkürlich erweist und den Zugang zur nächsten Instanz unzumutbar erschwert (vgl. StGH, Beschluss vom 17.7.2014 - 1 VB 131/13 u.a. -, Juris Rn. 32; BVerfGE 125, 104 - Juris Rn. 88; BVerfG, Beschluss vom 16.7.2013 - 1 BvR 3057/11 -, Juris Rn. 34).

a) Ernstliche Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind immer schon dann begründet, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt werden. Sie dürfen nicht nur dann angenommen werden, wenn der Erfolg des Rechtsmittels wahrscheinlicher ist als sein Misserfolg (vgl. BVerfGE 125, 104 - Juris Rn. 96). Schlüssige Gegenargumente liegen vielmehr bereits dann vor, wenn der Antragsteller substantiiert rechtliche oder tatsächliche Umstände aufzeigt, aus denen sich die gesicherte Möglichkeit ergibt, dass die erstinstanzliche Entscheidung unrichtig ist. Offene Tatsachen- und Rechtsfragen dürfen nicht bereits im Verfahren der Berufungszulassung abschließend geklärt werden; das Zulassungsverfahren hat nicht die Aufgabe, das Berufungsverfahren vorwegzunehmen (vgl. BVerfG, Beschlüsse der 2. Kammer des Ersten Senats vom 23.6.2000 – 1 BvR 830/00 -, Juris Rn. 15, vom 21.12.2009 - 1 BvR 812/09 -, Juris Rn. 22, und vom 20.12.2010 - 1 BvR 2011/10 -, Juris Rn. 19; Gaier, NVwZ 2011, S. 385, 388). Ein solches Verfahren würde den Zugang zur Berufung in sachlich nicht mehr zu rechtfertigender Weise einschränken.

Zwar begegnet es keinen grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn das Berufungsgericht bei der Überprüfung des angefochtenen Urteils auf ernstliche Zweifel an seiner Richtigkeit (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) auf andere rechtliche oder tatsächliche Gesichtspunkte abstellt als das Verwaltungsgericht in den Entscheidungsgründen seines Urteils. Ebenso kann es - soweit rechtliches Gehör gewährt ist - die Zulassung der Berufung deshalb ablehnen, weil sich das Urteil aus anderen Gründen im Ergebnis als richtig erweist. Es widerspricht jedoch sowohl dem Sinn und Zweck des dem Berufungsverfahren vorgeschalteten Zulassungsverfahrens als

auch der Systematik der in § 124 Abs. 2 VwGO geregelten Zulassungsgründe, wenn das Berufungsgericht auf entscheidungstragende Gründe abstellt, die nicht ohne Weiteres auf der Hand liegen und deren Heranziehung deshalb über den mit Blick auf den eingeschränkten Zweck des Zulassungsverfahrens von ihm vernünftigerweise zu leistenden Prüfungsumfang hinausgeht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 16.7.2013 - 1 BvR 3057/11 -, Juris Rn. 40). Ein solches Verfahren würde den Zugang zur Berufung in sachlich nicht mehr zu rechtfertigender Weise einschränken (vgl. StGH, Beschluss vom 17.7.2014 - 1 VB 131/13 u.a. -, Juris Rn. 34). Unzulässig ist des Weiteren, das Vorliegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts mit Erwägungen zu verneinen, die ihrerseits grundsätzliche Bedeutung haben (vgl. StGH, Beschluss vom 17.7.2014 - 1 VB 131/13 u.a. -, Juris Rn. 35; BVerfGE 125, 104 - Juris Rn. 97).

b) Von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO ist eine Rechtssache, wenn es maßgebend auf eine konkrete, über den Einzelfall hinausgehende Rechtsfrage ankommt, deren Klärung im Interesse der Einheit oder der Fortbildung des Rechts oder seiner einheitlichen Auslegung und Anwendung geboten erscheint (vgl. StGH, Beschluss vom 17.7.2014 - 1 VB 131/13 u.a. -, Juris Rn. 35; BVerfGE 125, 104 - Juris Rn. 97; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 7.11.2013 - 2 BvR 1895/11 -, Juris Rn. 15).

2. Ausgehend hiervon hat der Verwaltungsgerichtshof Art. 67 Abs. 1 LV verletzt. Er hat die Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung wegen des Bestehens ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO in unzulässiger Weise eng gehandhabt.

a) Der Verwaltungsgerichtshof hat zur Verneinung des Zulassungsgrundes der ernstlichen Zweifel nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO erstmals den grundsätzlich bedeutsamen Rechtssatz aufgestellt, dass Schulerweiterungen, die nicht durch Angliederung unter Wahrung der „Pausenabstandsregelung“ vorgenommen werden, als neue Schulen zu werten seien, die, wenn sie die Tätigkeit einer Ersatzschule entfalteten, einer eigenen Genehmigungspflicht und, wenn sie staatlich bezuschusst werden sollten, einer eigenen Wartefrist unterliegen.

Dieser über den konkreten Einzelfall hinaus bedeutsame Rechtssatz war in einem Berufungsverfahren klärungsbedürftig. Der bloße Umstand, dass bezüglich einer Rechtsfrage eine langjährige Verwaltungspraxis besteht, lässt die Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage durch den Verwaltungsgerichtshof nicht entfallen. Der vom Verwaltungsgerichtshof aufgestellte Rechtssatz ergibt sich auch nicht unmittelbar aus dem Wortlaut des § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 PSchG. Ebensowenig folgt er in seiner auf jede Art der Schulerweiterung bezogenen Allgemeinheit mit der vom Verwaltungsgerichtshof angenommenen Eindeutigkeit aus der Begründung des Gesetzentwurfs (LT-Drs. 14/6565, S. 11). Dieser hatte zur Einfügung von § 17 Abs. 4 Satz 2 PSchG durch Gesetz vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 526) geführt, welches eine bisher auf dem Erlass des Kultusministeriums vom 26. Juni 1990 (abgedruckt in LT-Drs. 14/5108, S. 2 f. unter Nr. 1) beruhende Verwaltungspraxis gesetzlich normieren sollte.

Nach dem genannten Erlass des Kultusministeriums war es üblich, von der Wartefrist des § 17 Abs. 4 Satz 1 PSchG für die finanzielle Förderung abzusehen, wenn zwischen der genehmigten „Ur-Schule“ und dem angeschlossenen neuen Bildungsgang oder der angeschlossenen neuen Schulart eine Organisationseinheit bestand. Davon konnte ausgegangen werden, wenn räumlich ein „Pausenabstand“ nicht überschritten wurde. Diese Voraussetzung sei dagegen - so der Erlass - zum Beispiel nicht erfüllt, wenn der Träger der Schule in einem anderen Stadtteil oder an einem völlig neuen Standort einen weiteren Bildungsgang, eine weitere Schule oder eine Außenstelle errichte. Anders als in diesem Erlass findet sich in der Begründung des Gesetzentwurfs (LT-Drs. 14/6565, S. 11) das Beispiel der Errichtung einer Außenstelle nicht. Hier wird nur die Einrichtung eines weiteren Bildungsgangs oder einer weiteren Schule genannt.

Auch im Wortlaut der Ausnahmevorschrift des § 17 Abs. 4 Satz 2 PSchG ist nur von der Erweiterung um einen neuen Bildungsgang und nicht von einer Außenstelle die Rede. Um einen neuen Bildungsgang der Schule in M. handelt es sich am Standort K. jedoch nicht. Vielmehr wurden dort neue Klassen desselben Bildungsgangs eröffnet. Der Begriff „Bildungsgang“ ist weder im Schulgesetz noch im Privatschulgesetz definiert. Er ist jedenfalls nicht mit dem Begriff „Klasse“ identisch. Aus § 89 Abs. 2 Nr. 4a SchG ergibt sich, dass es an Gymnasien unter anderem einen achtjährigen

und einen neunjährigen Bildungsgang geben kann. Daraus sowie aus den weiteren Verwendungen des Begriffs „Bildungsgang“ im Schulgesetz - insbesondere in § 5 Abs. 1 Satz 4, § 6 Abs. 3, § 8a Abs. 1 Satz 1 sowie § 12 Satz 1 und 4 SchG - wird deutlich, dass mit dem Begriff „Bildungsgang“ der Bildungsweg zu einem bestimmten Bildungsziel gemeint ist. In der Außenstelle K. wurden jedoch weitere Klassen eines Gymnasiums in Normalform - das heißt im achtjährigen Bildungsgang (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 1 SchG) - errichtet, der auch bereits in M. genehmigt war (vgl. den Genehmigungsbescheid des Oberschulamts T. vom 23. Februar 1995).

b) Zudem hat der Verwaltungsgerichtshof bereits im Berufungszulassungsverfahren die von der Beschwerdeführerin angezeigte Schulerweiterung als eigenständige Schule und damit hinsichtlich einer staatlichen Finanzierung gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 PSchG als wartepflichtig qualifiziert, obwohl die Beschwerdeführerin - wie im Urteil vom heutigen Tag zum Verfahren 1 VB 58/14 dargestellt - hinreichend substantiiert das Eingreifen einer eigenständigen Genehmigungspflicht und damit die vom Verwaltungsgericht hieraus abgeleitete Pflicht zur Einhaltung der Wartefrist in Zweifel gezogen hatte. Auch deshalb wurde der Zulassungsgrund nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO unzumutbar eng angewandt.

III.

Ob der Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs - wie von der Beschwerdeführerin behauptet - auch die Privatschulgarantie aus Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 7 Abs. 4 GG verletzt, bedarf wegen der bereits festgestellten Verletzung von Art. 67 Abs. 1 LV keiner Prüfung.

Mit dem ebenfalls angegriffenen verwaltungsgerichtlichen Urteil hat sich Verfassungsgerichtshof nicht zu befassen. Denn die Verfassungsbeschwerde ist so zu verstehen, dass sie gegen dieses Urteil nur unter der Bedingung erhoben wurde, dass der Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs nicht wegen einer bloßen Verletzung von Art. 67 Abs. 1 LV aufgehoben und das Verfahren an diesen zurückverwiesen werde. Denn in diesem Fall bedarf es keiner Verfassungsbeschwerde gegen das verwaltungsgerichtliche Urteil. Durch die Aufhebung der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs ist der Rechtsweg vor den Fachgerichten wieder eröffnet und eine erneute

fachgerichtliche Aufarbeitung des Ausgangsfalls möglich (vgl. BVerfGE 134, 106 -
Juris Rn. 43).

C.

Die Entscheidung über die Auslagenerstattung folgt aus § 60 Abs. 3 VerfGHG. Das
Land hat der Beschwerdeführerin die notwendigen Auslagen für die Verfassungsbe-
schwerde in vollem Umfang zu erstatten.

gez.
Stilz

gez.
Dr. Mattes

gez.
Gneiting

gez.
Prof. Dr. Mailänder

gez.
Prof. Dr. Seiler

gez.
Fridrich

gez.
Breymaier

gez.
Prof. Dr. Behnke

gez.
Prof. Dr. Dr. h. c. Jäger